**Zeitschrift:** Fotointern : digital imaging

Herausgeber: Urs Tillmanns

**Band:** 3 (1996)

Heft: 6

**Artikel:** Das Recht am Bild : Urheberrechte an der Fotografie

Autor: Widmer, Ernst A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-979951

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Das Recht am Bild: Urheberrechte an der Fotografie

Urs Tillmanns hat mich angefragt, ob ich nicht bereit wäre, in FOTOintern eine «Rechtsecke» zu betreuen, um in regelmässiger Folge rechtliche Themen, welche für die Fotobranche von besonderem Interesse sind, zu besprechen

Ich habe diese Anfrage sehr gerne angenommen. Es gibt auch im Bereich der Fotografie eine Fülle von Rechtsfragen, deren Diskussion und Beantwortung von besonderem Interesse sind.

Sollten Ihnen rechtliche Probleme begegnen, deren Beantwortung Ihnen einen kurzen Brief an die Redaktion von FOTOintern wert ist, dann schreiben Sie den Vorfall möglichst exakt, und wir werden womöglich in dieser neuen Rubrik darauf eingehen.

Zum Beginn möchte ich Ihnen etwas echt «Fotografisches» präsentieren. Am 24. Januar 1995 entschied das Zivilgericht Basel den folgenden Fall:

Kopy beauftragte Master (mündlich) mit der Kreation und Realisation eines Werbe-Mailings für das Hotel Kopy. Master entwarf eine Mailing-Postkarte mit einer Schwarzweissfotografie und einem Slogan («Es gibt viele Gründe nach Basel zu kommen»). Später erstellte Kopy höchst selber Inserate mit ähnlichem Slogan und einer Farbfotografie mit ähnlichen Sujets und publizierte sie in verschiedenen Zeitschriften. Das Gericht entschied auf Klage von Master wegen Verletzung seines Urheberrechts wie folgt:

Der Vertrag zwischen Kopy und Master war ein mündlicher Auftrag und beinhaltete nichts als die Erstellung jener Mailing-Karten. Der Vertrag gibt für Master nichts her. Es bleibt das Urheberrecht. Geschützt ist das Werk. Ein Werk im Sinne des Urheberrechts ist eine Darstellung, die als Ergebnis geistigen Schaffens ein individuelles Gepräge oder Originalität aufweist. Wo der Schöpfer für individuelle Gestaltung von der Sache her wenig Raum hat, verlangt die Gerichtspraxis lediglich ein Minimum individueller Gestaltung. Auch in der Werbung sind daher urheberrechtlich schützbare Werke möglich.

Art. 2 des Urheberrechtsgesetzes (URG) schützt Werke, die - unabhängig von ihrem Wert oder Zweck – als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst individuellen Charakter haben. Das Bundesgericht stellt keine hohen Anforderungen an den künstlerischen Gehalt. Auf das Sujet kommt es überhaupt nicht an. entscheidend ist allein die Gestaltung. Wenn die Fotografie aus vielen Einzelheiten zusammengesetzt ist, die altbekannt sind, kann das Ganze doch individuell gestaltet sein. Clever argumentiert das Gericht auch aus ökonomischer Perspektive: Würde das Eigenwillige fehlen, hätte Kopy dafür nicht gutes Geld bezahlt. Auch dass Master sie nachher kopiert

hat, zeigt, dass sie nachahmungswürdig sei und damit originell war, fand das Gericht.

Kopy argumentierte vor Gericht, dass er eigene Werke anfertigte, die zwar ähnlich mit den Vorlagen waren, aber eben doch anders. Das Gericht anerkannte das zwar: Auch Kopy's Schaffen geniesst urheberrechtlichen Schutz. Aber die Ähnlichkeit macht es zu einem «Werk zweiter Hand». Das heisst, seine Verwendung bedarf der Zustimmung des Ur-Urhebers, soll heissen Master's. Vom Werk zweiter Hand spricht die Praxis, wenn das bearbeitete Werk im Grunde nichts als die Originalität des ursprünglichen Werks zu bieten hat. Freie Benützung des zweiten Werks liegt dann vor, wenn die individuellen Züge des ersten Werkes «verblassen»

Im konkreten Fall verwarf das Gericht die «Verblassungswirkung» und stellte eine Urheberrechtsverletzung fest. Man lernt aus dem Fall: Will sich Kopy das Bearbeitungsrecht vorbehalten, muss er sich die Mühe nehmen, einen entsprechenden schriftlichen Vertrag mit Master abzuschliessen.

© Ernst A. Widmer ISFL-Geschäftsstelle, 8023 Zürich, Telefon 01 224 66 77, Telefax 01 224 66 24

